

**Satzung der Stadt Suhl
für den Wohngebietsbeirat Ilmenauer Straße/ Döllberg**

vom 10.07.2020 / 18.10.2021
veröffentlicht am 31.07.2020 / 31.10.2021

Die Stadt Suhl erlässt aufgrund der §§ 19 – 21 Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) und § 11 der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Suhl vom 01.10.2014 in der Fassung der 3. Änderung vom 23.09.2019 folgende Satzung

§ 1

Bezeichnung

- (1) Die Stadt Suhl beruft einen Beirat zur Förderung und Durchsetzung der Belange der Bürgerinnen und Bürger der Wohngebiete Ilmenauer Straße und Döllberg.
- (2) Der Beirat erhält die Bezeichnung „Wohngebietsbeirat Ilmenauer Straße/ Döllberg“.

§ 2

Aufgabe des Wohngebietsbeirates

- (1) Der Wohngebietsbeirat Ilmenauer Straße/ Döllberg berät den Oberbürgermeister, den Stadtrat und die Ausschüsse des Stadtrates in grundsätzlichen Angelegenheiten der Wohngebiete Ilmenauer Straße und Döllberg.
- (2) Zur Aufgabe des Wohngebietsbeirates gehört es, die Teilnahme der Bürgerinnen und Bürger der Wohngebiete Ilmenauer Straße und Döllberg an den kommunalen Angelegenheiten zu fördern.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Wohngebietsbeirat besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. einem Stadtratsmitglied;
2. jeweils einem Vertreter der Wohnungsgesellschaften GeWo, AWG, 1. Suhler Bewohnergenossenschaft, des SRH Zentralklinikums Suhl, der AWO Ortsverein Suhl, der AWO AJS gGmbH, der Volkssolidarität Regionalverband Südthüringen e. V., des Internationalen Bundes, der „Fröbel“ Kindertagesstätte, des Jugendclubs „Auszeit“, der „Rewe“ Verkaufseinrichtung und ein Schülersprecher der Paul-Greifzu-Schule,

3. 6 Bürgern der Wohngebiete Ilmenauer Straße und Döllberg.

§ 4

Berufung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Wohngebietsbeirates entsprechend § 3 Ziff. 1 und 3 werden vom Stadtrat der Stadt Suhl für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Suhl berufen. Für das Stadtratsmitglied ist ein Vertreter zu berufen. Nach Ablauf der Amtszeit führt jedoch jedes Mitglied die Geschäfte des Beirates nach dieser Satzung und nach Gesetz fort, bis die neuen Mitglieder des Beirates berufen wurden.
- (2) Scheidet ein nach Abs. 1 berufenes Mitglied während der Amtszeit des Wohngebietsbeirates aus, so soll durch den Stadtrat der Stadt Suhl innerhalb einer Frist von 3 Monaten ein Nachfolger berufen werden.
- (3) In den Fällen des Abs.1 und des Abs. 2 hat der Beirat das Recht Mitglieder vorzuschlagen.
- (4) Mitglieder des Beirates entsprechend § 3 Nr. 2 werden nicht berufen, sind jedoch dem Beirat schriftlich zu benennen.

§ 5

Vorsitzender

Aus der Mitte der Mitglieder des Wohngebietsbeirates werden der Vorsitzende und dessen Stellvertreter mit einfacher Mehrheit gewählt.

§ 6

Geschäftsgang

- (1) Der Wohngebietsbeirat organisiert sich selbst. Er sichert die Vorbereitung und Durchführung der Beiratssitzungen und fertigt entsprechende Protokolle an.
- (2) Der Wohngebietsbeirat gibt sich einen jährlichen Arbeitsplan.
- (3) Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter beruft den Wohngebietsbeirat grundsätzlich einmal im Quartal (aber maximal 10 mal pro Jahr) oder auf Antrag mindestens eines Viertels seiner Mitglieder zu den Sitzungen ein.
- (4) Die Sitzungen des Wohngebietsbeirates sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentliche Sitzung beraten und entschieden.

- (5) Die Einladung zu den Sitzungen soll unter Beifügung der Tagesordnung von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter sieben Tage vor der Sitzung bekannt gegeben werden.
- (6) Der Wohngebietsbeirat kann sachverständige Personen zur Beratung heran ziehen.

§ 7 Rechte des Beirates

- (1) Der Wohngebietsbeirat soll rechtzeitig bei Angelegenheiten, die überwiegend die Wohngebiete Ilmenauer Straße und Döllberg betreffen, angehört werden.
- (2) Der Wohngebietsbeirat hat das Recht, den Oberbürgermeister oder einen von ihm benannten Vertreter zur Beratung grundlegender Angelegenheiten, welche die Wohngebiete Ilmenauer Straße und Döllberg betreffen, in den Beirat einzuladen.
- (3) Der Wohngebietsbeirat hat das Recht Anfragen an die jeweils zuständigen Ausschüsse zu stellen. Diese sollen innerhalb einer angemessenen Frist beantwortet werden.
- (4) Wenn der Wohngebietsbeirat Anregungen gegeben hat, dann ist er in geeigneter Form und innerhalb einer angemessenen Frist über die Berücksichtigung seiner Belange zu informieren.

§ 8 Ehrenamt

Die Tätigkeit im Wohngebietsbeirat Ilmenauer Straße/ Döllberg ist ehrenamtlich. Die Zahlung von Entschädigungen richtet sich nach der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Suhl in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Gleichstellung

Status - und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für den Wohngebietsbeirat Ilmenauer Straße vom 06.03.2015 außer Kraft.

Änderungen

Lfd. Nr.	Paragraph	Art der Änderung	geändert durch Stadtratsbeschluss vom	a) Ausf.-Datum b) Veröff.-Datum c) in Kraft ab
1	4	neu gefasst	439/28/2021	a) 18.10.2021 b) 31.10.2021 c) 01.11.2021